

Emp. d. 24. Nov 1943
SM. geb. 1943 Nr. 183

3. 11. 43

Reichskriegsgericht

26 Abdrucke.

StPL 2. Sen. 84/43
RKA. III 209/43.

Geheim

0955 ~~11-11-43~~

~~217~~ 620/43

Ralk. Lech

Abmtrat

Im Namen

des Deutschen Volkes!

25. Nov. 1943
3.1
BD P

Feldurteil.

In der Strafsache gegen

- 1.) den Grenadier Alois Valach,
Gren.Ers.Batl.494, +
- 2.) die Ehefrau Albertine Rouca, geb. Roszival
aus Wien,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Kriegsverrats
hat das Reichskriegsgericht, 2. Senat, in der Sitzung vom 3. November
1943, an der teilgenommen haben

als Richter:

- Reichskriegsgerichtsrat Lueben, Verhandlungsleiter,
- Generalleutnant Ritter von Mann,
- Oberst Graf von Pfeil und Klein-Ellguth,
- Oberst von Limburg,
- Oberkriegsgerichtsrat Ranft,

als Vertreter der Anklage:

- Oberkriegsgerichtsrat Dr. Lintz,

als Urkundsbeamter:

- Reichskriegsgerichtsoberinspektor Wagner,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Valach ist des Kriegsverrats, der Vorbereitung zum Hochverrat, der Zersetzung der Wehrkraft und des Abhörens ausländischer Sender schuldig,

die Angeklagte Rouca der Beihilfe zur Vorbereitung zum Hochverrat.

Es werden verurteilt:

+
5 n. 1.)

1.) Der Angeklagte V a l a c h zum Tode sowie zum Verlust der Wehrwürdigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte.

Sein Vermögen wird eingezogen.

2.) Die Angeklagte R o u c a zu 5 - fünf - Jahren Zuchthaus und zu fünfjährigem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

1.) Der Angeklagte Alois V a l a c h wurde am 2. Februar 1910 in Wien als Sohn eines Maschinenarbeiters geboren. Er besuchte 5 Jahre die Volksschule und 3 Jahre die Bürgerschule in Wien, lernte danach das Tischlerhandwerk und ging gleichzeitig 3 Jahre auf eine Fachschule für Tischler in Wien. Als Tischlergeselle war er bei verschiedenen Meistern in Wien beschäftigt. Zuletzt verdiente er als Tischler in einer Möbelfabrik 60 bis 65 RM brutto in der Woche. Seit dem Jahre 1937 ist er mit Antonie Rouca kinderlos verheiratet. Seine Frau befindet sich zur Zeit in einem Konzentrationslager, weil sie der Vorbereitung zum Hochverrat dringend verdächtig ist.

Im Dezember 1940 wurde der Angeklagte zum Heeresdienst eingezogen. Nach Abschluss der Grundausbildung kam er zur 11. Kompanie Infanterie-Regiment 408, die in Ostpreussen an der russischen Grenze lag. Im Feldzug gegen Sowjetrußland nahm er an den Kämpfen gegen Litauen teil, zuletzt als Gefechtsfahrzeug-Begleiter. Seine militärische Führung war gut. Er wird als dienstfreudiger, zuverlässiger Soldat mit etwas überdurchschnittlich geistiger Veranlagung beurteilt. Im Kameradenkreis war er bescheiden, hielt sich aber auffällig zurück. Disziplinarische Strafen liegen nicht vor.

Der Angeklagte ist durch Geburt Österreicher und jetzt deutscher Staatsangehöriger, seiner Abstammung nach Tscheche. Im Elternhaus wurde er in marxistisch-sozialdemokratischem Geiste erzogen. Als er 14 Jahre alt war, trat er gemeinsam mit seinen Eltern aus der römisch-katholischen Kirche aus. Von seinem 12. Lebensjahre an gehörte er tschechischen Sportvereinen an. Im Jahre 1926 schloss er sich ausserdem sozialdemokratischen Jugendvereinen an. Nach 3 Jahren trat er der SPÖ. bei und wurde zum Block-Vertrauensmann bestellt. Daneben war er seit 1924 Mitglied einer sozialdemokratischen Gewerkschaft und des marxistisch eingestellten Vereins Naturfreunde. Von 1930 bis 1934 gehörte er dem republikanischen Schutzbunde als Gruppen- und später als Zugführer an. Im Jahre 1934 trat er der KPÖ. bei, der er bis zu ihrer Auflösung nach dem Anschluss Österreichs an das Reich angehörte. Als überzeugter Kommunist nahm er am Februaraufstand in Wien als Zugführer des republikanischen Schutzbundes teil. Ein deshalb gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren wurde mangels Beweises eingestellt. Im Jahre 1934 reiste er als Delegierter des verbotenen republikanischen Schutzbundes nach Moskau, von wo er nach mehrwöchigem Aufenthalt über London und die Schweiz nach Wien zurückkehrte. Im folgenden Jahre nahm er am Parteitag der verbotenen KPÖ. in Prag teil. Im Jahre 1937 wurde er wegen seiner kommunistischen Betätigung verhaftet, nach 7 Monaten aber wieder entlassen. 6 Monate der Haft wurden ihm angeblich als Polizeistrafe angerechnet. Im übrigen ist der Angeklagte unbestraft.

Am 13. Januar 1942 wurde er in dieser Sache festgenommen.

2.)

2.) Die Angeklagte Albertine R o u c a wurde am 4. Januar 1892 in Neu-Dedin bei Konitz (jetzt Protektorat) als Tochter des Feldarbeiters Alois Roszival geboren. Nach dem Besuch der Volksschule verdiente sie sich ihren Unterhalt mehrere Jahre hindurch als Hausmädchen in Wien. Im Jahre 1913 heiratete sie den Handelsarbeiter Franz Rouca, der seit 1939 infolge eines Asthmaleidens erwerbsunfähig war und im April 1943 starb. Das einzige aus dieser Ehe stammende Kind Antonie Rouca ist die Ehefrau des Angeklagten Valach. Als Wäscherin verdiente die Angeklagte in den letzten Jahren wöchentlich etwa 10 bis 15 RM. Sie ist vermögenslos. Auch sie ist der Abstammung nach Tschechin und beherrscht die deutsche Sprache nur unvollkommen. Durch Geburt ist sie Österreicherin, jetzt deutsche Staatsangehörige. Ursprünglich römisch-katholisch ist sie jetzt konfessionslos. Sie ist gerichtlich nicht bestraft. Seit dem 6. April 1943 befindet sie sich in dieser Sache in Haft.

II.

Der Angeklagte Valach ist auf Grund seiner von Kindheit an genossenen marxistischen Erziehung ein überzeugter Kommunist. Auch nach dem Anschluss Österreichs an das Reich blieb er bei seiner kommunistischen Einstellung und war darauf bedacht, bei sich bietender Gelegenheit sich wieder aktiv als Kommunist zu betätigen. Anfang des Jahres 1939 entschloss er sich, innerhalb der tschechischen Bevölkerung Wiens eine kommunistische Gruppe zu bilden. Zu diesem Zweck sammelte er Tschechen aus den Arbeiterkreisen, vor allem jüngere Arbeiter um sich, die er im kommunistischen Sinne schulte und aufforderte, auch ihrerseits für die kommunistische Bewegung zu werben. Ende Januar 1940 hatte er sein Ziel erreicht. In der Wohnung des Hilfsarbeiters Otto Vostarek in Wien gründete er gemeinsam mit seinen tschechischen Gesinnungsgenossen die "kommunistische Tschechen-Bewegung Wien". Er selbst wurde zum Organisationsleiter, Vostarek zum Kassierer und der kaufmännische Angestellte Houdek, ein schon in der Zeit vor dem Anschluss Österreichs besonders aktiver Kommunist, zum politischen Leiter bestimmt. In regelmässigen Zeitabständen wurden künftig Funktionärversammlungen und Schulungsabende in den Wohnungen der Mitglieder und im tschechischen Vereinsheim abgehalten. Neben dem Angeklagten trat als Schulungsleiter der inzwischen wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilte und hingerichtete Funktionär Rudolf Fischer auf. Als Houdek im Sommer 1940 zur Wehrmacht eingezogen wurde, übernahm der Angeklagte das Amt des politischen Leiters.

Bis zu seinem Eintritt in das Heer im Dezember 1940 verfasste der Angeklagte mehrere Flugschriften, die etwa 3 oder 4 Mal unter dem Titel "Der Gegenangriff" und 2 oder 3 Mal als "Schulungsbriefe" erschienen und in einer Auflage bis zu 60 Stück unter die Gesinnungsgenossen verteilt wurden. In diesen Flugschriften wurden die sozialen Zustände Sowjetrusslands verherrlicht, die Friedensliebe der Sowjetunion den angeblichen Imperialistischen Angriffskriegen des nationalsozialistischen Deutschlands gegenübergestellt und in aufreizender Form für die Diktatur des Proletariats, für den Sturz der nationalsozialistischen Regierung und für die Errichtung einer Arbeiter- und Soldatenräte-Regierung nach dem Muster der Sowjetunion geworben. In einzelnen Flugblättern wurden auch die deutschen Soldaten aufgefordert, sich nicht zum Kampf gegen Genossen missbrauchen zu lassen, nicht auf eigene Genossen zu schießen, vielmehr die Waffen gegen die Unterdrücker und Ausbeuter des Proletariats zu kehren und den imperialistischen Krieg in einen Bürgerkrieg umzuwandeln.

Zum Teil verfasste der Angeklagte diese Flugschriften in der Wohnung seiner Schwiegermutter, der Angeklagten Rouca, wohin er schon im Jahre 1939 sein Radiogerät gebracht hatte. Bis zum Dezember 1940 hörte er mit diesem Gerät regelmässig die feindlichen Sender, vor allem den Moskauer Sender, und brachte die abgehörten Feindnachrichten in seinen Flugschriften. Die Angeklagte Rouca hielt sich in der Regel, während

Valach

Valach im Wohnzimmer die Feindsender hörte, mit ihrem Ehemann in der Küche auf. Der Angeklagte, der sich mit seiner Schwiegermutter gut verstand, las ihr aus seinen Flugschriften vor. Mehrfach gab er ihr seine Entwürfe und auch die Flugschriften selbst, die er in einen Umschlag gesteckt hatte, zur Aufbewahrung. Die Angeklagte Rouca legte den Umschlag mit den Schriften in das Bett ihrer Tochter unter die Decke. Sie wusste, dass ihr Schwiegersohn wegen seiner kommunistischen Tätigkeit schon mehrfach zur Verantwortung gezogen worden war. Sie war deshalb wegen seiner erneuten kommunistischen Betätigung um ihn besorgt und warnte ihn mehrfach, vorsichtig zu sein.

Die vom Angeklagten gegründete kommunistische Tschechen-Gruppe setzte ihre Arbeit auch nach seiner Einberufung zum Wehrdienst fort. Im Jahre 1941 führte sie planvoll mehrere Terror- und Sabotageakte in Wien durch, insbesondere auch am 31. August 1941, an welchem Tage zahlreiche Scheunen und Getreideschober in Brand gesteckt wurden.

Durch seine Einberufung zum Wehrdienst im Dezember 1940 wurde der Angeklagte zunächst aus dem Kreis seiner Gesinnungsgenossen herausgerissen. Innerhalb der Truppe war er bemüht, seine kommunistische Gesinnung zu verbergen. Wohl aber nahm er einzelne Vorfälle wie Urlaubssperren oder disziplinarische Bestrafungen von Soldaten zum Anlass, unter seinen Kameraden abfällige Kritik an den Vorgesetzten und an ihren Massnahmen zu üben, und die Kameradschaft in der deutschen Wehrmacht zu bezweifeln. Andererseits setzte er sich mit betonter Wärme für das russische Volk ein und behauptete, dass der Krieg von Deutschland dem friedliebenden russischen Volke aufgezwungen worden sei.

Als im September 1941 die Kompanie des Angeklagten in Pawlowsk lag, wurden ihr regelmässig russische Gefangene aus einem Internierungslager als Arbeitskräfte zugeteilt, deren Beaufsichtigung dem Angeklagten wegen seiner russischen Sprachkenntnisse übertragen wurde. Unter diesen Russen befanden sich die kommunistischen Funktionäre Jofim Gatkewitsch und Wladimir Iwano. Als der Angeklagte dies erfahren hatte, gab er sich beiden als Kommunist und ehemaliger Parteifunktionär zu erkennen. Er lernte durch sie den Gefangenen Nikolai Iwochin kennen, der politischer Kommissar in der roten Armee gewesen war, während des Kampfes sich mit Hilfe der Studentin Musatowa Nadirista (Nadja) Zivilkleider verschafft hatte und so der Kriegsgefangenschaft entgangen war. Nikolai machte den Angeklagten mit Nadja, die gleichfalls in der kommunistischen Partei arbeitete, bekannt. In ihrer Wohnung traf sich der Angeklagte fortan mit den 3 genannten Russen. Er äusserte ihnen gegenüber, dass die militärisch und wirtschaftliche Lage Deutschlands immer schlechter werde und Deutschland den Krieg nicht gewinnen könne. Er bestärkte sie in ihrer kommunistischen Haltung. Als Anfang Oktober 1941 Nikolai, Jofim und Wladimir äusserten, dass sie die Absicht hätten, durch die deutschen Linien nach Leningrad zu flüchten, war der Angeklagte sofort bereit, ihnen behilflich zu sein. An Hand einer von ihm zu diesem Zweck angefertigten Skizze unterrichtete er sie über die möglichen Fluchtwege und bezeichnete ihnen die Stellungen der einzelnen deutschen Truppeneinheiten. Schliesslich meinte der Angeklagte aber, dass die Flucht zu gefährlich sei, und riet den 3 Russen, in Pawlosk zu bleiben und hier für die kommunistische Bewegung unter der russischen Bevölkerung gegen Deutschland zu arbeiten. Er wies sie auf angebliche Widersprüche in der für die russische Bevölkerung bestimmten deutschen Propaganda hin und legte ihnen nahe, unter den Russen eine Gegenpropaganda zu betreiben.

Um dieselbe Zeit wurde dem Angeklagten dienstlich bekannt, dass ein Russe als Polizeiaгент für die deutschen Behörden arbeitete. Er teilte das seinen russischen Gesinnungsgenossen mit, legte ihnen nahe, die russische Bevölkerung vor diesem Mann zu warnen, zeigte ihnen die Wohnung des Agenten und besprach mit ihnen die Notwendigkeit, den Mann zu beseitigen.

III.

Diese Feststellungen beruhen auf den eigenen Angaben der beiden Angeklagten.

Der Angeklagte Valach ist in vollem Umfange geständig. Sein Geständnis ist glaubhaft, wie das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, insbesondere die bei den Akten befindlichen von ihm verfassten Flugschriften beweisen. Valach führt zu seiner Verteidigung aus, dass er auf Grund seiner Erziehung Kommunist geworden sei, als solcher gegen den Nationalsozialismus voreingenommen gewesen sei und sich dadurch zu seinen Taten habe hinreissen lassen; er bereue sie jetzt, nachdem er seinen Irrtum erkannt habe. Er bestreitet jede Absicht zu Gewalttätigkeiten und will ausschliesslich aus idealistischen Gründen gehandelt haben. Aus diesem Grunde habe er seinen Plan, mit seinen russischen Gesinnungsgenossen nach Leningrad zu flüchten, aufgegeben, obgleich er in diesem Zeitpunkt von seiner Frau erfahren habe, dass seine Gesinnungsgenossen in Wien verhaftet worden seien, und er demzufolge mit seiner eigenen Festnahme gerechnet habe. Bei seiner idealistischen Einstellung habe er seine Gesinnungsfreunde nicht im Stich lassen, vielmehr für die Folgen seines Handelns gemeinsam mit ihnen eintreten wollen. Insofern der Angeklagte die Absicht jeder Gewalttätigkeit bestreitet, wird er durch den Inhalt der von ihm abgefassten Flugschriften widerlegt, die offen zur Gewaltanwendung aufforderten.

Der Angeklagte bestreitet ferner, sich mit der Beschaffung von Nachrichten für die Feinde befasst zu haben; denn seine Arbeit habe nur auf politischem Gebiet gelegen. Wenn auch das Ermittlungsverfahren verschiedene Verdachtsgründe für eine Spionagetätigkeit des Angeklagten erbracht hat, so ist er doch insoweit nicht zu überführen, weil seine russischen Gesinnungsgenossen als Zeugen nicht zur Verfügung stehen: -

Die Angeklagte Rouca gibt den äusseren Sachverhalt zu, insoweit sie selbst davon betroffen wird. Sie behauptet aber, nicht alles verstanden zu haben, weil es ihr an Interesse wie an notwendigem Verständnis gefehlt habe. Sie bestreitet, ausländische Sender mit abgehört zu haben. Das Gegenteil ist ihr nicht nachzuweisen. Nach der glaubhaften Darstellung des Angeklagten Valach hielt sie sich während des Abhörens der Feindsender in der Küche auf, worauf Valach besonders Wert legte, um nicht von unliebsamen Besuchern überrascht zu werden. Im übrigen wird die Angeklagte durch die Aussagen ihres Schwiegersohnes überführt, die sie selbst ernstlich nicht bestreiten kann.

IV.

1.) Der Kommunismus erstrebt die gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Regierung und die Errichtung der Diktatur des Proletariats nach dem Muster der Sowjetunion. Dieses Ziel hat die kommunistische Partei Österreichs auch nach ihrer Auflösung und nach dem Anschluss Österreichs an das Reich nicht aufgegeben. Das Bestreben aller Kommunisten geht dahin, die zerstreuten Anhänger der kommunistischen Idee zu sammeln, die frühere Organisation im Geheimen wieder aufzubauen und den kommunistischen Gedanken wachzuhalten. Als wertvolles Mittel hierfür dient die Verbreitung von Flugschriften. Alle diese auf eine gewaltsame Änderung der Verfassung des Deutschen Reiches gerichteten Ziele sind Hochverrat im Sinne des § 80 RStGB.

Der Angeklagte als geschulter kommunistischer Funktionär war sich dessen wohl bewusst. Er hat die hochverräterischen Ziele der KPÖ. durch seine Tätigkeit unterstützt und gefördert. Seine Tat war alsbald nach dem Anschluss Österreichs darauf gerichtet, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt in der Form der "kommunistischen Tschechen-Bewegung Wien" herzustellen und aufrechtzuerhalten. Diesem Ziel dienten die Schulungsabende, die Funktionär- und Mitglieder-

ver-

versammlungen. Der Angeklagte ist aber weiterhin bestrebt gewesen, die Massen durch die Verbreitung seiner Flugschriften zu beeinflussen. Darüber hinaus war seine Tat darauf gerichtet, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äusseren Bestand zu schützen, untauglich zu machen, insofern er in einzelnen seiner Flugschriften den deutschen Soldaten zu Ungehorsam und Verrat aufforderte. Sein Verhalten erfüllt demzufolge den Tatbestand der erschweren Vorbereitung des hochverräterischen Unternehmens (§ 83 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 3 RStGB.).

Mit dem 22. Juni 1941, an welchem Tage der deutsch-russische Krieg begann, ist aus dem innerpolitischen Gegner, den der Kommunismus bis dahin darstellte, der offene militärische Feind des Reichs geworden. Wer jetzt noch - so wie der Angeklagte durch seine Verbindung mit den russischen Zivilgefangenen - die Ziele des Kommunismus tätig unterstützt, der unterstützt den Feind und schädigt die Kriegsmacht des Reiches und seiner Bundesgenossen. Er macht sich der Begünstigung des Feindes schuldig (Verbrechen gegen § 91 b RStGB.). Der Soldat, der dieses Verbrechen begeht, ist wegen Kriegsverrats gemäss § 57 MStGB. zu bestrafen. Der Angeklagte hat sich auch dieses Verbrechens schuldig gemacht.

Soweit der Angeklagte in seinen Flugblättern den deutschen Soldaten zum Ungehorsam und zum Aufruhr aufstachelte und insofern er im Kameradenkreise sich abfällig über die Vorgesetzten und über die Kameradschaft äusserte, sowie den Krieg als imperialistischen Angriffskrieg Deutschlands bezeichnete und für das russische Volk Sympathien zu erwecken suchte, hat er sich der Zersetzung der Wehrkraft im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. und 2 KSSVO. schuldig gemacht. Die Ausführungen in seinen Flugschriften sowie seine Reden waren in höchstem Masse dazu geeignet und bestimmt, den Wehrwillen des deutschen Volkes zu lähmen, seine Siegeszuversicht zu beeinträchtigen und Zweifel daran aufkommen zu lassen, ob ein Sieg des nationalsozialistischen Deutschlands wünschenswert erscheint. Der Angeklagte war sich der zersetzenden Wirkung seiner Schriften und Reden durchaus bewusst. Er beging seine Zersetzung öffentlich, denn seine Flugschriften und seine Reden sollten nach Möglichkeit verbreitet werden.

Endlich hat der Angeklagte in den Jahren 1939 und 1940 bis zu seiner Einberufung fortgesetzt absichtlich feindliche Sender abgehört. Er ist deshalb eines Verbrechens gegen § 1 der Verordnung über ausserordentliche Rundfunkmassnahmen vom 1. September 1939 schuldig.

Die einzelnen verbrecherischen Handlungen des Angeklagten stellen sich als eine fortgesetzte Handlung dar. Sie beruhen auf einem einheitlichen Entschluss, stehen in zeitlichem Zusammenhang, sind gleichartig und richten sich gegen das gleiche Rechtsgut, die Sicherheit des Reiches.

Die einzelnen strafbaren Handlungen stehen in Tateinheit zueinander, denn die Verwirklichung der verschiedenen Tatbestände ist durch die gleiche fortgesetzte Handlung erfüllt. Auch das Abhören der feindlichen Sender stellt im Rahmen der gesamten Betätigung des Angeklagten keine selbständige Handlung dar. Es bildet nur eine Teilhandlung seines einheitlichen Willensentschlusses. Die abgehörten feindlichen Nachrichten bildeten die Grundlage für seine hochverräterischen Flugschriften. Danach stellt sich das gesamte strafbare Handeln des Angeklagten im Sinne einer natürlichen Betrachtung als Handlungseinheit dar.

2.) Die Angeklagte Rouca hat das hochverräterische Treiben ihres Schwiegersohnes dadurch unterstützt, dass sie ihm ihre Wohnung zur Anfertigung seiner Flugschriften zur Verfügung stellte und diese Flugschriften zum Teil in ihrer Wohnung versteckte. Dass sie das hochverräterische Treiben des Angeklagten als solches erkannt hat, ergibt sich aus der von ihr selbst zugegebenen Tatsache, dass sie ihren Schwiegersohn gewarnt hat. Sie ist deshalb wegen Beihilfe zur erschweren Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu bestrafen (§§ 83 Abs. 3 Ziff. 1, 2 und 3, 49 RStGB.).

21.062/58

V.

1.) Hinsichtlich des Angeklagten Valach ist gemäss § 73 RStGB. die Strafe dem Strafgesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht. Dies ist im vorliegenden Fall der § 57 MStGB., der nur die Todesstrafe vorsieht. Es ist deshalb gegen den Angeklagten Valach auf die Todesstrafe zu erkennen. Die Verurteilung zum Tode hat gemäss § 31 Ziff. 1 MStGB. den Verlust der Wehrwürdigkeit zur Folge. Die Ab-erkennung der bürgerlichen Ehrenrechte beruht auf § 31 RStGB.. Die Einziehung des Vermögens des Angeklagten ergibt sich aus den §§ 86 und 93 RStGB. und § 5 KSSVO..

2.) Die Angeklagte Rouca hat offensichtlich unter dem Einfluss ihres Schwiegersohnes, dem sie besonders zugetan war, gestanden. Sie ist eine geistig wenig begabte Frau, die offenbar bei ihrem Bildungsgrad die Folgen ihres Handelns nicht in ihrer vollen Bedeutung erkannt hat. Der Senat hat ausserdem berücksichtigt, dass sie als tschechische Volkstumsangehörige nicht die gleichen Bindungen gegenüber dem Deutschen Reich hat wie andere deutsche Staatsangehörige, sowie dass die Zeit, während der sie der nationalsozialistischen Erziehung zugänglich war, nur kurz war. Aus all diesen Gründen hat der Senat eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren als angemessen und ausreichend erachtet. Gemäss § 32 RStGB. werden der Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren aberkannt.

gez. Lueben v. Mann Graf Pfeil Ranft.
Oberst von Limburg ist beurlaubt.
gez. Lueben.

Der Präsident
des Reichskriegsgerichts
als Gerichtsherr
StPL (RKA) III 209/43.

Torgau, den 18. 11. 1943.

Bestätigungsverfügung.

Ich bestätige das Urteil.
Das Urteil ist zu vollstrecken.
Die in die Zeit des Kriegszustandes fallende Vollzugszeit bezüglich der Verurteilten Rouca ist in die Strafzeit einzurechnen.
Die vom Erlass des Urteils bis zur Bestätigung erlittene Untersuchungshaft ist der Verurteilten Rouca auf die Strafzeit nicht anzurechnen.

Geschäftsstelle
2. Senat

Berlin, den 23. 11. 43.

gez. Bastian
Admiral.

Entscheidung des Senats:
Wird nicht zur Veröffentlichung vorgeschlagen.
Für das Nachschlagewerk nicht geeignet.

*San. arbeitsfähigmachung ist vom 2/12.43
erfolgt.
1. von Wehrmeldeamt Wien III
2. von Gen. Dir. Nr. 494
Stroven*